

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schaeffler Digital Services

Version 02 vom 15.03.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schaeffler Digital Services

Die Digital Services von Schaeffler in Form von digitalen Zustandsüberwachungs-, Analyse- und Prognosedienstleistungen sowie Remote-Steuerung von Hardware (nachfolgend kurz „Service“ oder „Services“) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie gegenüber in ihrer Eigenschaft als Unternehmer für Zwecke der Umsatzsteuer auftretenden öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam kurz „Kunde“ genannt) werden von Schaeffler ausschließlich auf Grundlage der im folgenden aufgeführten Bedingungen (nachfolgend kurz "AGB") erbracht.

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Der Vertrag über einen Service auf der Grundlage dieser AGB (nachfolgend kurz „Service Vertrag“) sowie alle Änderungen, Zusatzvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen treten in Kraft, wenn
 - 1.1.1 der Kunde nach einem Angebot von Schaeffler auf einer zur Verfügung gestellten Schaeffler-Website im Zusammenhang mit einem angebotenen Service bestätigt hat, dass er die AGB gelesen und akzeptiert und Schaeffler dann eine Bestellung des Kunden für einen Service durch Auftragsbestätigung angenommen hat; oder
 - 1.1.2 ein Vertrag, der diese AGB als Anlage enthält (nachfolgend kurz "Vereinbarung") in schriftlicher Form durch Unterzeichnung von Schaeffler und durch den Kunden als Vertragsparteien geschlossen wurde und Schaeffler auf Grundlage der Vereinbarung eine Bestellung des Kunden für einen Service durch Auftragsbestätigung angenommen hat.
- 1.2 Abhängig von den Services und der von Schaeffler angebotenen Produktlösung ist es dem Kunden gestattet, (i) die Services für den eigenen internen Gebrauch oder (ii) die Services als selbstständiger Dienstleister („Service Partner“) für die Analyse von Daten seiner eigenen Kunden (nachfolgend kurz „Endkunde“) zu nutzen. Als Service Partner darf der Kunde dabei die Ergebnisse der von Schaeffler zur Verfügung gestellten Leistungen an Endkunden als eigene vertragliche Verpflichtung auf der Grundlage eines zwischen dem Kunden und dem Endkunden abgeschlossenen Vertrages weitergeben und bereitstellen, soweit in der Beschreibung der jeweiligen Services nichts anderes geregelt ist.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von Schaeffler nicht anerkannt. Derartigen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden weder durch die Annahme eines Auftrags noch durch andere Umstände, die eine Zustimmung implizieren könnten, Bestandteil des Service Vertrages.
- 1.4 Werden die Services zusammen mit von Schaeffler gelieferten Hardwareprodukten erbracht, so erfolgt Verkauf und Lieferung der Hardware, sofern zwischen Schaeffler und Kunde nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertrieb)“ von Schaeffler, (i) die auf der Schaeffler-Website zur Verfügung gestellt und abrufbar sind oder (ii) auf die in Angeboten und Auftragsbestätigungen von Schaeffler verwiesen wird. Die auf die Verwendung und den Einsatz der Hardware und ihrer Komponenten bezogenen Regelungen dieser AGB finden stets Anwendung, unabhängig, ob die Hardware vor, ohne, gleichzeitig mit oder nach dem Abschluss eines Service Vertrages vom Kunden bestellt wird.

2 Inhalte Digital Services

- 2.1 Der Umfang und Inhalt der Services richtet sich ausschließlich nach Umfang und Inhalt, wie in der unterzeichneten Vereinbarung festgelegt oder wie durch Schaeffler in einem Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung bestätigt, beides ggfs. unter Bezugnahme auf eine dem Kunden zur Verfügung gestellte Services-Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Schaeffler kann jederzeit den Inhalt eines Services nach eigenem Ermessen ändern, aktualisieren oder erweitern, falls dies aus Sicherheits- oder technischen Gründen (z. B. für die Behebung von Fehlern), sowie durch Funktionserweiterungen des Services erforderlich ist. Im Falle funktionaler Aktualisierungen, die eine technische Anpassung auf Seiten des Kunden zur weiteren Nutzung des Services erfordern, wird der Kunde per E-Mail mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung über die Änderung informiert. Schaeffler weist darauf hin, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, kundenindividuelle ältere Versionsstände des Services anzubieten.

3 Pflichten Kunde

- 3.1 Der Kunde wirkt auf seine Kosten bei der Erbringung der Services im erforderlichen Umfang mit, insbesondere indem er technische Unterstützung und/oder Anpassungen im erforderlichen Umfang leistet, die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Tätigkeiten laut Produkt-/Leistungsbeschreibung (z. B. Eigeninstallation, Benennung Administrator) erbringt und bei Ausfällen oder Fehlern des Services im erforderlichen und zumutbaren Umfang an der Fehlerbehebung mitwirkt (z. B. durch Bereitstellen von Informationen).

Abhängig vom überwachten Produkt und dem gewählten Service stellt der Kunde die von Schaeffler für die Erbringung der Services benötigten Daten rechtzeitig vollständig zur Verfügung, z. B. (i) die von Schaeffler in der jeweiligen Leistungsbeschreibung des Services spezifizierten Meta-Daten (z. B. Maschinentyp oder Drehzahl) sowie (ii) die über Sensoren oder andere Geräte mit Messfunktion aufgenommenen Mess-Daten wie Daten aus Vibrationsmessungen (Meta-Daten und Mess-Daten nachfolgend gemeinsam kurz „Daten“).

Ohne die Bereitstellung richtiger und von Schaeffler für die Erbringung der Services benötigten Mindestumfänge an Daten und/oder bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist Schaeffler zu keiner Leistung verpflichtet.

- 3.2 Der Kunde darf nicht:
 - 3.2.1 Durch die Nutzung der Services oder durch sein sonstiges Verhalten gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter oder Rechte von Schaeffler verletzen;
 - 3.2.2 Schaeffler Informationen zur Verfügung stellen, die Material enthalten, das durch geistige Eigentumsrechte, einschließlich Urheber- oder Markenrechte, oder durch Geheimhaltungsvereinbarungen geschützt ist, außer der Kunde ist dazu berechtigt;
 - 3.2.3 Services im Namen von Schaeffler an Dritte weiterveräußern; es wird klargestellt, dass der Kunde im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftsbeziehung zu Endkunden nicht als Vertreter von Schaeffler auftreten und keine Verträge im Namen von Schaeffler abschließen darf;
 - 3.2.4 Die Ergebnisse der Services an Dritte weitergeben oder lizenzieren, es sei denn, (i) der Dritte ist ein Kunde des Kunden (Endkunde) und der Kunde tritt in dieser Geschäftsbeziehung als Service Partner auf, oder (ii) Schaeffler hat dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt;
 - 3.2.5 Viren, Trojaner, Würmer, Malware, Ransomware oder ähnliche schädliche Codes, Software oder Programme übermitteln, welche die IT-Infrastruktur, Hardware oder das Eigentum von Schaeffler oder verbundener Unternehmen oder von Dritten schädigen können;

- 3.2.6 Informationen über Schaeffler, verbundene Schaeffler Unternehmen oder andere Kunden, welche Services nutzen, stehlen oder anderweitig ohne Erlaubnis sammeln.
- 3.3 Allein Schaeffler ist dazu berechtigt, in der Hardware vorinstallierte SIM-Karten für die Erbringung der Services gegenüber dem Kunden zu nutzen, damit der Kunde die Leistungen allein für den eigenen internen Gebrauch der Services verwenden kann. Dieses Nutzungsrecht an der SIM-Karte wird nicht auf den Kunden übertragen. Als Service Partner muss der Kunde SIM-Karten für das Funktionieren der Hardware in eigener Verantwortung und in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwerben und geltendes Telekommunikationsrecht in jeder Hinsicht berücksichtigen und einhalten.
- 3.4 Als Service Partner ist der Kunde berechtigt, seinem Endkunden als „Endnutzer“ einen Zugang über ein von Schaeffler bereitgestelltes Service-Frontend zum OPTIME Digital Service Tenant einzurichten bzw. einrichten zu lassen. Er stellt dabei die beim Anlageprozess abgefragten Informationen über den Endkunden vollständig und korrekt zur Verfügung und informiert Schaeffler, dass der Endnutzer ein Endkunde ist. Sofern nicht sämtliche Informationen vollständig und korrekt angegeben werden, kann eine Freischaltung des Service-Frontend für den Endkunden nicht erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Vertrag mit dem Endkunden zu regeln, dass (i) der Endkunde für eine Nutzung des Service-Frontend die entsprechenden Nutzungsbedingungen akzeptiert, dass (ii) die technische Nutzungsmöglichkeit des Service-Frontend durch den Endkunden eine Leistung des Kunden für den Endkunden auf Grundlage des zwischen Kunde und Endkunde abgeschlossenen Vertrages darstellt, (iii) dadurch kein eigenständiges Vertragsverhältnis über die Erbringung von Services zwischen Endkunde und Schaeffler begründet wird und dass (iv) sämtliche auf dem Service-Frontend zur Verfügung gestellten Daten und Informationen Dienstleistungen des Kunden gegenüber dem Endkunden sind.

Schaeffler prüft anhand der für die Einrichtung des Zugangs des Endkunden abgefragten Informationen die Vereinbarkeit der Zurverfügungstellung von Ergebnissen der Services an den Endkunden mit den anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetzen der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (nachfolgend kurz „Exportkontrollvorschriften“). Die Einrichtung des Zugangs zum Service-Frontend für den Endkunden sowie auch die weitere Aufrechterhaltung und Zurverfügungstellung des Zugangs steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sollte dies der Fall sein, ist Schaeffler berechtigt, die Einrichtung und/oder die Aufrechterhaltung des Zugangs ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern, zurückzuhalten und/oder einzustellen. In einem solchen Fall gilt weiter Ziffer 15.3.

4 Daten

- 4.1 Die Services werden auf der Grundlage der Daten geleistet, die Schaeffler vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist Inhaber der Daten, die Parteien sind sich aber darüber einig, dass die Daten Schaeffler zur Leistungserbringung, Wartung, Verbesserung und/oder Weiterentwicklung der Services, auch unter Einsatz künstlicher Intelligenz, zur Verfügung stehen. Schaeffler ist es in diesem Zusammenhang ausdrücklich gestattet, die Daten weltweit, unbefristet, unwiderruflich, nicht-exklusiv, unentgeltlich, unterlizenzierbar und übertragbar uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten bzw. nutzen und verwerten zu lassen. Schaeffler darf die Daten anderen Unternehmen der Schaeffler Gruppe und/oder Subunternehmen von Schaeffler nur insoweit zur Verfügung stellen, wie dies für die Erbringung der Services sowie für die Wartung, die Verbesserung und/oder die Weiterentwicklung der Services erforderlich ist.

- 4.2 Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, Schaeffler die Daten zur Verfügung zu stellen und die in Ziffer 4.1 beschriebenen Rechte einzuräumen, insbesondere wenn die Daten dem Kunden von Dritten, z. B. Endkunden, oder mit von Dritten bereitgestellten Geräten zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde stellt Schaeffler von allen Ansprüchen, Schäden und/oder Verlusten frei, die Behörden oder Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte, von Gesetzen oder sonstiger Vorschriften durch die Bereitstellung von Daten, die Einräumung von Rechten und/oder die Nutzung der Daten gegen Schaeffler geltend machen.
- 4.3 Kündigt der Kunde einen Service Vertrag und/oder die Vereinbarung, löscht Schaeffler die vom Kunden bereitgestellten Daten aus den Produktionssystemen des Services. Aus technischen Gründen kann es für Schaeffler aber notwendig sein, die Daten für bis zu weitere 12 Monate ab Vertragsbeendigung in Backups oder Qualitätssicherungssystemen weiterhin aufzubewahren. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, einen Auszug oder eine Übersicht über die von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu verlangen. Schaeffler ist uneingeschränkt berechtigt, sämtliche Ergebnisse, Erkenntnisse, Produktverbesserungen und Produktweiterentwicklungen, die auch auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten beruhen, kostenlos und zeitlich unbefristet auch nach einer Datenlöschung weiter zu nutzen.
- 4.4 Die Parteien treffen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen wie in der OPTIME Leistungsbeschreibung definiert, um die Daten zu schützen.
- 4.5 Die Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 gelten nicht, wenn es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt. Personenbezogene Daten sind Daten, die nach dem anwendbaren Recht am Sitz von Schaeffler, im Einzelfall am Sitz des Kunden oder am Ort des Betriebs der Anlagen des Kunden als personenbezogene Daten gelten und daher unter einem besonderen rechtlichen Schutz stehen. Soweit es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, halten beide Parteien das geltende Datenschutzrecht ein und vereinbaren einvernehmlich weitere Schritte zur Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzes.
- 4.6 Sofern der Kunde im Rahmen eines Services die Daten und die gelieferten Ergebnisse des Services in einer von Schaeffler bereitgestellten Softwareapplikation oder digitalen Benutzeroberfläche weitergehend analysiert und kommentiert (z. B. durch Labels, Kommentare etc.), gelten für die entsprechenden Erkenntnisse und Auswertungsergebnisse sowie Hinweise und Eingaben die Ziffern 4.1 und 4.2 entsprechend.

5 Leistungserbringung Services

- 5.1 Die Services werden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten von Schaeffler und wie in der auf der Schaeffler-Website abrufbaren Services-Leistungsbeschreibung oder in der Vereinbarung festgelegt erbracht. Service Levels sind nur dann verbindlich, wenn sie von Schaeffler mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden.

Die Services sind Dienstleistungen. Schaeffler übernimmt keine Verantwortung für das Erreichen bestimmter Ergebnisse oder für eine bestimmte Art von Erfolg im Zusammenhang mit der Erbringung der Services.

Die Services werden auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen sowie der von Sensoren oder anderen Geräte mit Messfunktion zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgenommenen Mess-Daten erbracht. Die Ergebnisse der Services, die insbesondere stochastische Wahrscheinlichkeiten beinhalten, sind Empfehlungen und dienen dem Zweck, Entscheidungen des Kunden zu unterstützen. Der Kunde ist allein verantwortlich für jede Entscheidung, die er auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit den Services von Schaeffler und den Ergebnissen der Services trifft, insbesondere auch für selbst vorgenommene

Einstellungen im Rahmen einer angebotenen Remote-Funktion zur Steuerung von durch den Kunden aktivierte Hardware.

Schaeffler ist berechtigt, die Services im Wege der Unterbeauftragung (Subunternehmer, Lieferanten) zu erbringen.

- 5.2 Eine Frist für die Fertigstellung der Services ist nur dann verbindlich, wenn eine solche Verbindlichkeit ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. In jedem Fall stehen Fristen unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Klärung aller mit der Leistung zusammenhängenden Fragen sowie dem Erfordernis der Mitwirkung und technischen Unterstützung des Kunden, insbesondere der rechtzeitigen Bereitstellung sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfüllt, so verlängern sich die Leistungsfristen in angemessenem Umfang entsprechend.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen, soweit Schaeffler mit einem Service in Verzug ist und dem Kunden hieraus ein Schaden entstanden ist. Eine Verspätung liegt vor, wenn der Zugang zum Service nicht zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt von Schaeffler zur Verfügung gestellt wurde, sofern der Kunde alle eigenen Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Falls eine Verfügbarkeit bzw. Service Level vereinbart wurde, liegt eine Verspätung auch dann vor, wenn der Service nicht wie vereinbart verfügbar war.

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag der Verspätung 0,5 % des Wertes des jeweiligen Services (vereinbarter monatlicher Preis für Service), insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes des jeweils vereinbarten monatlichen Preises für den Service, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte.

Schaeffler ist berechtigt, eine bestehende Entschädigung mit zukünftigen Rechnungsforderungen gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

Der Kunde kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vom Service Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Verzögerung der Leistung von Schaeffler verschuldet ist. Alle weiteren Ansprüche im Zusammenhang mit der Verspätung ergeben sich abschließend aus Ziffer 10 dieser AGB.

- 5.4 Alle Rechte, die sich aus einem verspäteten Service ergeben, können vom Kunden erst dann geltend gemacht werden, wenn der Kunde die Verspätung mitgeteilt und eine angemessene Frist für die Erfüllung gesetzt hat und die Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 5.5 Wenn Schaeffler dem Kunden als oder im Zusammenhang mit einem Service eine Software zur Nutzung zur Verfügung stellt, räumt Schaeffler dem Kunden ein einfaches, zeitlich befristetes, kostenpflichtiges, nicht-unterlizenzierbares und nicht-übertragbares Recht zum bestimmungsgemäßen Einsatz der Software wie in der Leistungsbeschreibung des entsprechenden Services festgelegt ein. Sofern dabei die Software als lokal zu installierende Softwarekopie bereitgestellt wird, ist der Kunde berechtigt, die Softwarekopie und Vervielfältigungsstücke davon auf eigenen Endgeräten zu nutzen. Eine Weitergabe der Softwarekopie zur Nutzung an Dritte ist nur gestattet, wenn der Kunde den Service als selbstständiger Service Partner gegenüber dem Dritten als Endkunden einsetzt. Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt.
- 5.6 Alle Rechte an den Ergebnissen der Services stehen Schaeffler zu. Der Kunde hat kein Eigentum an diesen Ergebnissen. Schaeffler räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Ergebnisse für seine eigenen geschäftlichen Zwecke zu nutzen. Dies schließt das Recht ein, die Ergebnisse an Endkunden

weiterzugeben, wenn der Kunde die Services als selbstständiger Service Partner nutzt. Die Weitergabe oder Lizenzierung der Ergebnisse an andere Dritte ist nicht gestattet.

6 Höhere Gewalt

- 6.1 Kann eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und von der Partei nicht zu vertretender Ereignisse (nachfolgend kurz „Höhere Gewalt“) eine ihrer Verpflichtungen aus dem Service Vertrag nicht erfüllen, so ist die Partei für die Dauer der Höheren Gewalt von der Erfüllung dieser Verpflichtung befreit und die damit verbundenen Leistungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der jeweiligen Höheren Gewalt zuzüglich einer erforderlichen Nachfrist. Höhere Gewalt umfasst, ist aber nicht beschränkt auf (i) Kriege (einschließlich terroristischer und kriegsähnlicher Handlungen, auch wenn kein förmlicher Kriegszustand erklärt wurde), Aufstände, Volkserhebungen, Rebellionen, Bürgerkriege, Sabotagen, (ii) Brände, Überschwemmungen, Dürren, Monsune, Wirbelstürme, Tornados, Taifune, Zyklone, Blitze, Gewitter, Erdbeben, Landabtragungen, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Hungersnöte, Explosionen, wissenschaftlich unerklärliche Ereignisse oder sonstige Naturkatastrophen, (iii) Epidemien, Pandemien, Quarantänemaßnahmen aufgrund von Epidemien oder Pandemien, (iv) staatliche Handlungen oder Maßnahmen einer Behörde/eines Staates oder Verbote, (v) Änderungen der anwendbaren Gesetze (einschließlich der Einführung neuer Gesetze und der Aufhebung oder Änderung bestehender Gesetze) oder der gerichtlichen oder behördlichen Auslegung oder Umsetzung der vorgenannten Gesetze, die nach Inkrafttreten des Service Vertrages vorgenommen und/oder veröffentlicht werden (nachfolgend kurz "Gesetzesänderung"), sofern die Erfüllung der Verpflichtungen der Partei durch diese Gesetzesänderung beeinträchtigt wird, (vi) Betriebsstörungen jeglicher Art, Störungen in der Versorgung aus normalerweise zuverlässigen Quellen (z. B. Strom, Wasser, Treibstoff und dergleichen), Energie- und Rohstoffmangel, Transportverzögerungen, (vii) von der Partei nicht zu vertretende fehlerhafte oder verspätete Lieferungen und/oder Leistungen von Zulieferern und/oder Subunternehmern, für die die Partei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Zulieferer bzw. Subunternehmer zur Bedarfsdeckung abgeschlossen hatte, oder (viii) Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskräftemangel.
- 6.2 Im Falle Höherer Gewalt wird die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich in Textform informieren und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu begrenzen. Dauern die Umstände Höherer Gewalt und die daraus resultierenden Leistungshindernisse länger als 30 Tage an, kann jede Partei den Service Vertrag kündigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass Zahlungen für erbrachte Teilleistungen weiterhin fällig sind und die Parteien dementsprechend unverzüglich abrechnen werden.

7 Preise und Zahlung

- 7.1 Die Preise für die Services werden auf der Schaeffler OPTIME Webseite, in der Vereinbarung oder im Schaeffler-Angebot angegeben und geregelt.
- 7.2 Sollte eine Umsatz-/Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuer fällig werden, so ist diese ausdrücklich in der Rechnung in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe ausgewiesen und vom Kunden zusätzlich zum Nettopreis zu zahlen.
- 7.3 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf eines der in der Rechnung angegebenen Bankkonten von Schaeffler unter Verwendung der von Schaeffler unterstützten Zahlungsmethoden zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall abweichende Zahlungsbedingungen mit dem Kunden vereinbart sind. Abhängig von den Zahlungsmitteln oder der Beteiligung von Zahlungsdienstleistern können unterschiedliche Zahlungsbedingungen

gelten, die auf der Schaeffler OPTIME Webseite bekanntgegeben oder in der Vereinbarung vereinbart werden. Eine Rechnung gilt innerhalb von 3 Werktagen nach Versand als zugegangen, sofern der Kunde nicht das Gegenteil nachweisen kann.

- 7.4 Der Kunde gilt in Bezug auf jede Zahlung als in Verzug, sobald er mit einem Zahlungstermin in Verzug gerät, es sei denn, der Zahlungsverzug ist auf Umstände zurückzuführen, die der Kunde nicht zu vertreten hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf eine Gegenforderung auszuüben, es sei denn, eine solche Forderung wurde durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt oder eine solche Forderung ist unbestritten.
- 7.5 Die Zahlung ist in voller Höhe ohne Abzüge zu leisten, es sei denn, der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, von der an Schaeffler zu zahlenden Summe Quellensteuer (Einkommensteuer) abzuziehen. Der Kunde wird mit Schaeffler zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass der gesetzlich oder im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen vorgeschriebene Quellensteuerbetrag so gering wie möglich gehalten wird und Schaeffler über den einbehaltenen Betrag eine Steuerentlastung erreicht. Soweit nach dem jeweiligen zwingenden Recht erforderlich, wird der Kunde die entsprechenden Steuern einbehalten und nach Maßgabe des anwendbaren Rechts ordnungsgemäß an die zuständigen Finanzbehörden abführen. In diesem Fall hat der Kunde an Schaeffler die Originale der entsprechenden Steuerzahlungsbescheinigungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Quellensteuerabzug hat zu unterbleiben, wenn und soweit Schaeffler eine gültige Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörden über die Freistellung vom Abzug gemäß dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen vorlegt.
- 7.6 Alle anderen lokalen Steuern (einschließlich Umsatz-, Verbrauchs- oder ähnliche Steuern), Zölle oder andere staatliche Abgaben jeglicher Art sind vom Kunden zu tragen.

8 Gewährleistung

Für die erbrachten Services von Schaeffler gelten die gesetzlichen Bestimmungen, Schaeffler erbringt dabei die Leistungen in Übereinstimmung mit anerkannten professionellen Standards.

Schaeffler übernimmt keine Gewähr für die Nutzbarkeit oder Marktgängigkeit der Ergebnisse der Services für die Zwecke des Kunden.

Schaeffler gewährleistet nicht, dass die Services und deren Ergebnisse ausfallsicher sind.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 Die Parteien behandeln sämtliche von der anderen Partei erhaltenen Informationen vertraulich. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, (i) die der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits auf rechtmäßigem Wege ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt sind, (ii) für Informationen, von denen die empfangende Partei später auf rechtmäßigem Wege ohne Geheimhaltungspflicht Kenntnis erlangt hat, (iii) für Informationen, die ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden oder (iv) für Informationen, die von einer Partei ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen, soweit die empfangende Partei aufgrund einer Anordnung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder durch Gesetz zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.
- 9.2 Jede Partei ist berechtigt, solche Informationen an ihre verbundenen Unternehmen weiterzugeben, soweit diese an vergleichbare Geheimhaltungspflichten gebunden sind, wobei

die Partei, welche die Informationen weitergibt, der anderen Partei gegenüber direkt für jede Verletzung dieser Pflichten durch ein verbundenes Unternehmen haftet.

- 9.3 Jede Partei behält ihr Eigentumsrecht und alle Rechte an den Informationen, Unterlagen und Datenträgern, die der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden. Die Vervielfältigung oder Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Datenträger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig, die diese zur Verfügung stellt.
- 9.4 Keine dieser Bestimmungen schränkt das Recht von Schaeffler ein, die Daten wie in diesen AGB beschrieben zu nutzen und zu verwerten oder die durch die Nutzung dieser Daten durch Schaeffler erzielten Ergebnisse für die in Ziffer 4 genannten Zwecke zu nutzen und zu verwerten.

10 Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Ein gemäß Ziffer 1 abgeschlossener Service Vertrag hat im Falle eines Abonnement-Modells die Laufzeit oder die Mindestlaufzeit (i) wie in den Bestimmungen zur Vertragslaufzeit für das gewählte Abonnement-Modell auf der Schaeffler-Website festgelegt oder (ii) wie von Schaeffler angeboten und in der jeweiligen Auftragsbestätigung von Schaeffler bestätigt. Während der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung des Service Vertrages ausgeschlossen; der Service Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder zum Ende eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, den Service Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde mit Änderungen der Services zur funktionalen Aktualisierung nicht einverstanden ist, die dem Kunden gemäß Ziffer 2 dieser AGB mitgeteilt wurden. Dieses Kündigungsrecht ist das einzige Rechtsmittel des Kunden in Bezug auf die Ergänzung, Änderung oder Erweiterung des Inhalts des Service. Insbesondere hat der Kunde kein Recht auf Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- 10.3 Schaeffler ist berechtigt, den Service Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne eigene Haftung gegenüber dem Kunden zu kündigen, wenn Schaeffler feststellt, dass anwendbare Exportkontrollvorschriften oder interne Ausfuhrkontrollbestimmungen von Schaeffler, die auf solchen Exportkontrollvorschriften basieren, (i) die Erbringung von Services unmöglich machen und die Erbringung auf absehbare Zeit nach vernünftigen Erwägungen unmöglich erscheint oder (ii) wenn nach einseitigem Ermessen von Schaeffler die Gefahr besteht, dass für die Erbringung von Services oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen aus dem Service Vertrag Sanktionen auferlegt werden könnten.
- 10.4 Schaeffler ist berechtigt, den Service Vertrag nach entsprechender Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist fristlos zu kündigen, wenn der Kunde gegen Bestimmungen des Service Vertrages verstößt. Schaeffler ist zur sofortigen fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn der Kunde von Schaeffler bereitgestellte Hardware mit installierten SIM-Karten an Dritte weitergibt.
- 10.5 Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung aus anderem wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- 10.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (E-Mail ausreichend an die E-Mail-Adresse, die der Kunde bei der Registrierung angegeben hat bzw. die von Schaeffler auf der OPTIME Schaeffler-Webseite angegeben wurde).
- 10.7 Für den Fall, dass gegen die Bestimmungen dieser AGB verstoßen wurde und Schaeffler den Service Vertrag gekündigt hat, hat der Kunde keine Ansprüche auf Rückerstattung. Schaeffler

haftet in diesen Fällen nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Beendigung des Service Vertrages entstehen.

11 Haftung

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, unterliegt die Haftung von Schaeffler, gleich aus welchem Rechtsgrund und unabhängig von gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, folgenden Beschränkungen und Ausschlüssen gemäß Ziffern 11.2 bis 11.5, die auch für Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer von Schaeffler und sonstige Dritte gelten, mit denen Schaeffler im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zusammenarbeitet.
- 11.2 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Kunden wegen einer Pflichtverletzung besteht nicht, es sei denn, die Pflichtverletzung ist auf ein vorsätzliches Verhalten von Schaeffler zurückzuführen. Andere Kündigungsrechte des Kunden aufgrund einer Pflichtverletzung sind ausgeschlossen.
- 11.3 Schaeffler ist zum Schadensersatz verpflichtet, soweit Schaeffler vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Schaeffler nur in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden infolge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), hier jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung von Schaeffler der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Schaeffler geht davon aus, dass der vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schaden bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht den Preis des jeweils vereinbarten Services für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt. Der Kunde wird Schaeffler in jedem Fall darauf hinweisen, wenn der Schaden die Kosten des Services für 12 Monate überschreitet. Die Haftung von Schaeffler für Schäden bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist daher im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf die Höhe des Preises des vereinbarten Services für einen Zeitraum von 12 Monaten beschränkt, soweit der Kunde nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist.
- 11.4 Die Services werden auf der Grundlage von Netzen und Diensten von Drittbetreibern bereitgestellt. Während Schaeffler alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die für die Erbringung der Services erforderliche Verfügbarkeit der Konnektivität aufrechtzuerhalten, übernimmt Schaeffler keine Haftung für Ausfälle oder Störungen bei der Erbringung der Services, die auf Ausfällen oder sonstigen Störungen in den öffentlichen Telekommunikationsnetzen beruhen, die zur Übertragung der erforderlichen M2M-Kommunikation genutzt werden.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Schaeffler einen Mangel arglistig verschwiegen hat, im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Services sowie für Ansprüche des Kunden nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz.
- 11.6 Allein der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schaeffler zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen verantwortlich, eine Haftung von Schaeffler in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

12 Ausschluss Garantie

Die Angaben in Schaeffler Katalogen, Druckschriften, Leistungsbeschreibungen, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbemitteln oder in Spezifikationen, Lastenheften, technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z. B. Certificate of Compliance), sonstigen Formularen oder Dokumentationen, unabhängig ob analog oder digital zur Verfügung gestellt oder abrufbar,

stellen in keinem Fall eine über den üblichen Umfang einer Gewährleistung hinausgehende Garantie dar. Dies gilt insbesondere auch für alle Angaben zur Zuverlässigkeit (Lebensdauer, Langzeitstabilität etc.). Diese sind allein statistisch ermittelte Mittelwerte und sind nach bestem Wissen und Gewissen berechnet, Abweichungen sind im Einzelfall vorbehalten.

13 Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, Schaeffler und seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Vertreter von allen Klagen, Ansprüchen, Forderungen, Kosten, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Schäden Dritter (nachfolgend „Ansprüche“) freizustellen, die im Zusammenhang stehen (i) mit einer Verletzung dieser AGB durch den Kunden, (ii) mit einer Verletzung von Rechten Dritter oder des anwendbaren Rechts durch den Kunden und/oder (iii) mit Dienstleistungen, die der Kunde als Service Partner gegenüber Endkunden erbringt. Werden gegen Schaeffler Ansprüche gemäß dieser Ziffer geltend gemacht, wird Schaeffler den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigen; das Versäumnis der unverzüglichen Benachrichtigung entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer, es sei denn, der Kunde ist durch dieses Versäumnis tatsächlich und wesentlich beeinträchtigt worden. Der Kunde darf Ansprüche nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schaeffler begleichen.

14 Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden, insbesondere für Ansprüche aus Mängeln oder Rechtsmängeln im Zusammenhang mit der Erbringung der Services, beträgt 12 Monate ab Erbringung des Services. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

15 Exportkontrolle

15.1 Soweit das Geschäft mit Produkten, Technologie, Software, Dienstleistungen oder sonstigen Warenerzeugnissen von Schaeffler (nachfolgend kurz „Schaeffler-Güter“) betroffen ist, hält der Kunde die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Europäischen Union (nachfolgend kurz „EU“), der Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend kurz „US“) und anderer Rechtsordnungen (nachfolgend kurz „Exportkontrollvorschriften“) ein.

Der Kunde wird Schaeffler im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch Schaeffler erforderlich sind, insbesondere wenn Produkte, Technologie, Software, Dienstleistungen und sonstige Warenerzeugnisse von Schaeffler (Schaeffler-Güter) bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit

- a. einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verboten nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen oder
- b. der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von militärischen oder nuklearen Gütern, chemischen oder biologischen Waffen, Raketen-, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.

15.2 Schaeffler informiert den Kunden

- a. dass das Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums Schaeffler als US-Person im Sinne der Sanktionsvorschriften bezüglich des Iran ("ITSR") und Kuba ("CACR") behandelt und
 - b. dass deshalb Schaeffler-Güter - ohne vorherige Genehmigung der zuständigen US-Regierungsbehörden und im Einklang mit den anwendbaren AntiBoykott Verordnungen - weder direkt noch indirekt in Ländern oder Gebieten verwendet, geliefert, exportiert, reexportiert, verkauft oder anderweitig übertragen werden dürfen, die Beschränkungen oder Sanktionen der US-Regierung oder einer Person oder Einrichtung unterliegen, die auf einer von der US-Regierung geführten Sanktionsliste stehen.
- 15.3 Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Schaeffler steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Schaeffler ist in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sämtliche Differenzen oder Streitigkeiten, die sich aus diesen AGB ergeben, werden durch gütliche Einigung der Parteien beigelegt. Ein Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine der Parteien die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis setzt.
- 16.2 Sind sämtliche Einigungsversuche gescheitert, werden die Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch. Das Verfahrensrecht dieses Ortes findet Anwendung, wenn die Schiedsgerichtsordnung nicht anwendbar ist. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet über die Frage der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens.
- 16.3 Auf das Vertragsverhältnis findet das Schweizer Recht Anwendung.
- 16.4 Jedes Unterlassen oder teilweise Unterlassen oder das Versäumnis, ein Recht aus diesem Service Vertrag rechtzeitig geltend zu machen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder ein anderes Recht dar.
- 16.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.